

## Auslegepflichtige Praxisvorschriften

Dokument	Auslage
Anschrift der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	Aushang gemäß § 6(3) der Satzung der BGW: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweis auf BGW-Mitgliedschaft der Praxis</li> <li>• zuständige Bezirksstelle (siehe Kapitel 1.7.2)</li> <li>• Bekanntmachung der Fristen, bei ggf. Ansprüchen auf Unfallentschädigung</li> </ul>
Arbeitszeitgesetz	muss gemäß § 16(1) ArbZG ausliegen oder aushängen
Jugendarbeitsschutzgesetz und Anschrift der Aufsichtsbehörde	wenn regelmäßig mindestens ein Jugendlicher beschäftigt wird, gemäß § 47 JArbSchG Aushang über regelmäßige tägliche Arbeitszeit und Pausen, wenn mindestens drei Jugendliche regelmäßig beschäftigt werden
Mutterschutzgesetz	wenn regelmäßig mehr als drei Frauen beschäftigt werden, gemäß § 18 MuSchG
Strahlenschutzgesetz und Strahlenschutzverordnung	wer eine Röntgeneinrichtung betreibt, muss nach § 46 StrlSchV das Strahlenschutzgesetz und die Strahlenschutzverordnung auslegen oder aushängen (ein digitaler Zugang ist ausreichend)
Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (ehem. Unfallverhütungsvorschriften)	gemäß § 39 der Satzung der BGW auslegepflichtig (Anforderung bei BGW, siehe Kapitel 1.7.2)
Hygieneplan	gemäß TRBA 250 hat der Unternehmer für die einzelnen Arbeitsbereiche Maßnahmen zur Desinfektion, Reinigung und Sterilisation sowie zur Ver- und Entsorgung in einem Hygieneplan schriftlich festzulegen, Download des Muster- Hygieneplan der BZÄK/ DAHZ unter: <a href="http://www.bzaek.de">www.bzaek.de</a> -> Zahnärzte -> zahnärztliche Berufsausübung
Hautschutzplan	gemäß TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“ sind die erforderlichen Maßnahmen zu Hautschutz, -reinigung und -pflege schriftlich festzulegen, im Muster- Hygieneplan der BZÄK/ DAHZ enthalten
Betriebsanleitungen von Geräten	zur Einsichtnahme auslegen
Betriebsanweisungen über Umgang mit Gefahrstoffen	gemäß § 14 GefStoffV sind schriftliche Betriebsanweisungen über die am Arbeitsplatz auftretenden Gefahrstoffe bereitzustellen (siehe Kapitel 9.)